

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern · 19048 Schwerin

Herr Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e. V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

- Per Postzustellungsurkunde -

Bearbeiter/in [REDACTED]
Telefon: 038 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@em.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: VIII-252-00000-2021/029-007

Schwerin, 19. Januar 2022

Ihre Anträge nach IFG M-V, LUIG M-V und VIG vom 15.11.2021

hier: „Vereinbarung mit Luca App [214532] [#214626]“

Sehr geehrter Herr Semsrott,

für Ihre Anträge auf Informationsgewährung nach dem IFG M-V, dem Landesumweltinformationsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LUIG M-V) und dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 15.11.2021 danke ich Ihnen. Diese wurden zuständigkeitshalber an mich weitergeleitet.

I. Zum Antrag nach IFG M-V

Es ergeht nach den Vorschriften des Informationsgesetzes folgender

Bescheid:

1. Ihrem Antrag wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass der Informationszugang unter Schwärzung der Informationen, durch deren Veröffentlichung ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart werden würde, erfolgt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 15.11.2021 bitten Sie um Übersendung der „Vereinbarung, die das Land Mecklenburg-Vorpommern zum Einsatz der Luca App im Land mit den Entwicklern der App getroffen hat.“ Auf die Informationen, durch deren Bekanntwerden personenbezogene Daten offenbart werden würden, haben Sie mit Antragstellung verzichtet.

Dem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, wurde mit Schreiben vom 01.12.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats gegeben. Er hat dem Informationszugang unter Verweis und Schwärzung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zugestimmt.

Hausanschrift:

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

II.

Der Antrag auf Informationszugang ist in dem unter Ziffer 1 des Bescheides genannten Umfang begründet.

Ihnen wird gemäß § 11 Absatz 3 IFG M-V die Kooperationsvereinbarung zur Nutzung der Luca App in Mecklenburg-Vorpommern inkl. Anlage B des Vertrages unter Schwärzung der geheimhaltungsbedürftigen Informationen übersandt. Die Anlage A (Beschreibung des Luca Systems) sowie die Anlage C (Sicherheitskonzept) unterfallen vollständig dem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis.

Ich weise daraufhin, dass in Verfahren bei Beteiligung Dritter – so auch hier - der Informationszugang erst erfolgen darf, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind, vgl. § 9 Absatz 2 Satz 2 IFG M-V. Eine Entscheidung ist bestandskräftig, wenn gegen sie keine ordentlichen Rechtsbehelfe mehr gegeben sind, also entweder die zulässigen Rechtsmittel erfolglos waren oder schon die Rechtsbehelfsfristen für Widerspruch und Anfechtungsklage verstrichen sind. Die Fristen betragen jeweils einen Monat ab Bekanntgabe der Entscheidung.

Soweit es sich bei der gewünschten Information um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 8 Satz 1 IFG M-V handelt und der betroffene Dritte nicht eingewilligt hat, sind diese geschwärzt.

Nach eigener Prüfung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Dritten komme ich zu dem Ergebnis, dass vorliegend Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gemäß § 8 IFG M-V betroffen sind. Ein solches Geheimnis liegt vor, wenn Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und nach dem erkennbaren Willen des Inhabers sowie dessen berechtigtem wirtschaftlichen Interesse geheim gehalten werden sollen. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Der Vertrag beinhaltet in den ausgewiesenen, durch Schwärzungen erkennbaren Fällen Konditionen und Marktstrategien, deren Offenlegung die wirtschaftliche Relevanz für das Unternehmen, insbesondere die Wettbewerbsrelevanz entgegenstehen. Ohne die Geheimhaltung könnte ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden entstehen: Mit Blick auf die Bedeutung der Information für Konkurrenten, indem die Informationen Rückschlüsse etwa auf Betriebsführung, Marktstrategie, Verfahrensabläufe und Kostenkalkulation erlauben. Das Unternehmen hat seinen diesbezüglichen Geheimhaltungswillen im Rahmen der Stellungnahme nach § 9 IFG M-V auch erklärt.

Die Kostenentscheidung in Ziffer 2 des Bescheides beruht auf § 13 Absatz 1 IFG M-V.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Arsenal am Pfaffenteich, Alexandrinenstraße 1, 19055 Schwerin einzulegen.

Anrufung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit:

Daneben kann der Landesbeauftragte für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern in seiner Funktion als Beauftragter für Informationsfreiheit angerufen werden (Postanschrift: Lennéstraße 1, Schloss Schwerin, 19053 Schwerin). Die oben genannte Rechtsbehelfsfrist gilt unabhängig von dessen Anrufung.

II. Zum Antrag nach LUIG M-V

Sie haben Ihr Informationsbegehren gleichfalls auf das LUIG M-V gestützt. In dessen § 1 Absatz 1 ist der Zweck des Gesetzes legal definiert. Genannt werden zwei parallele Gesetzeszwecke, zum einen die Schaffung von Regelungen für den freien Zugang zu Umweltinformationen, zum anderen die Schaffung von Regelungen für die Verbreitung von Umweltinformationen. Damit wird deutlich, dass es sich jedenfalls um Umweltinformationen handeln muss. Im vorliegenden Fall geht es nicht um derartige Informationen, weshalb ich Ihren Antrag ablehnen muss.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 6 Absatz 2 Nummer 5 LUIG M-V.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Arsenal am Pfaffenteich, Alexandrinenstraße 1, 19055 Schwerin einzulegen.

III. Zum Antrag nach VIG

Ferner begehren Sie die Zusendung der oben genannten Informationen nach dem VIG. § 1 Absatz 1 Nummer 1 VIG eröffnet den Zugang zu Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) und § 1 Absatz 1 Nummer 2 VIG zu Verbraucherprodukten, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) unterfallen. Erzeugnisse sind Lebensmittel, einschließlich Lebensmittelzusatzstoffe, Futtermittel, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände (§ 2 Absatz 1 LFGB). Verbraucherprodukte sind neue, gebrauchte oder wiederaufgearbeitete Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter Bedingungen, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar sind, von Verbrauchern benutzt werden könnten, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind (§ 2 Nr. 26 ProdSG).

Bei Ihrem Begehren handelt es sich bereits nicht um derartige Informationen, so dass ich Ihren Antrag aus diesem Grund ablehnen muss. Informationen zum Verbraucherschutz und zur Lebensmittelüberwachung kann Ihnen das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern erteilen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Absatz 1 Satz 2 VIG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin (Wismarsche Straße 323a in 19055 Schwerin) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ass. jur. 